

An alle an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer und Vendors

Empfänger: Handel, Technik, Sicherheitsadministratoren, Systemadministratoren, Benannte Personen, Allgemein

11. März 2008

Scoach Europa AG

Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-1 88 00

Fax
+49-(0) 69-2 11-1 59 95

Internet
www.scoach.com

E-Mail
smart@scoach.com

Quote-Verpflichtete im Market Maker-Modell für Strukturierte Produkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

das ab dem 28. April 2008 geltende Regelwerk verpflichtet den Quote-Verpflichteten im Market Maker-Modell, die zur Erfüllung der Quotierungspflicht erforderlichen fachlichen, personellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

Die Scoach Europa AG konkretisiert hiermit die Anforderungen der Regelwerke an die Tätigkeit von Quote-Verpflichteten im Marktmodell „Fortlaufende Auktion mit Emittent“ (Market Maker-Modell).

Die Anlage behandelt die folgenden Punkte:

Abschnitt A:

Konkretisierung der Anforderungen an den Quoteverpflichteten bezüglich der Quotierung im Marktmodell „Fortlaufende Auktion mit Emittent“ (Market Maker-Modell)

Abschnitt B:

Technische Voraussetzungen für den Betrieb der Infrastruktur von Quoteverpflichteten im Marktmodell „Fortlaufende Auktion mit Emittent“ (Market Maker-Modell)

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Axel Schubert

Vorstand
Marc Zahn (Vorsitzender)
Michael Jung

Aktiengesellschaft
mit Sitz in Frankfurt
HRB Nr. 80045
Amtsgericht Frankfurt/Main

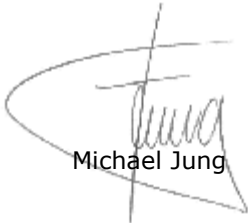


Abschnitt C:

Funktionale Voraussetzungen für die Tätigkeit als Quoteverpflichteter im Marktmodell „Fortlaufende Auktion mit Emittent“ (Market Maker-Modell)

Die technischen und funktionalen Voraussetzungen werden als erfüllt angesehen, wenn die in Abschnitt B und C in der Anlage zu diesem Rundschreiben genannten Anforderungen umgesetzt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Jung



Stefan Schulze

Anlage

Anlage zu Xetra-Rundschreiben 048/08 vom 11. März 2008

Abschnitt A:

Konkretisierung der Anforderungen an den Quoteverpflichteten bezüglich der Quotierung im Marktmodell „Fortlaufende Auktion mit Emittent“ (Market-Maker-Modell)

Abschnitt B:

Technische Voraussetzungen für den Betrieb der Infrastruktur von Quoteverpflichteten im Marktmodell „Fortlaufende Auktion mit Emittent“ (Market-Maker-Modell)

Abschnitt C:

Funktionale Voraussetzungen für die Tätigkeit als Quoteverpflichteten im Marktmodell „Fortlaufende Auktion mit Emittent“ (Market-Maker-Modell)

Abschnitt A:

Konkretisierung der Anforderungen an den Quoteverpflichteten bezüglich der Quotierung im Marktmodell „Fortlaufende Auktion mit Emittent“ (Market-Maker-Modell)

- a) Das Regelwerk verpflichtet den Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell, während der Handelszeit fortlaufend Quotes in das dafür bereitgestellte System einzustellen, welche bis zu einem der aktuellen Marktlage entsprechenden Volumen Gültigkeit haben. Die Verpflichtung wird regelmäßig als erfüllt angesehen, wenn der übermittelte Quote für mindestens 10.000 Stück gültig ist. Bei weniger als 10.000 Stück wird die Verpflichtung bei Anlageprodukten durch ein Quotierungsvolumen von 10.000,00 EUR und bei Hebelprodukten durch ein Quotierungsvolumen von 3.000,00 EUR erfüllt. Ausnahmen von der Quotierungsverpflichtung in besonderen Situationen sind im Regelwerk geregelt.
- b) Die ab dem 28. April 2008 gültige Fassung der Börsenordnung erlaubt es dem Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell, in der Aufrufphase (Call-Phase) einen separaten Quote einzugeben. Das Volumen dieses Quote (M-Quote) darf nicht kleiner sein als das Volumen des während der vorangegangenen Voraufrufphase übermittelten Quote (S-Quote).

Abschnitt B:**Technische Voraussetzungen für den Betrieb der Infrastruktur von Quoteverpflichteten im Marktmodell "Fortlaufende Auktion mit Emittent" (Market-Maker-Modell)**

Zur Ausübung seiner Tätigkeit hat der Quoteverpflichtete im Marktmodell "Fortlaufende Auktion mit Emittent" folgende Kriterien zu erfüllen / zu testen.

1. Die Anforderungen dieses Abschnitts gelten für Software-Komponenten
 - zur Quotierung,
 - Limitkontrolle und
 - Preisinitiierungin der Produktionsumgebung (im Folgenden als „Software-Komponenten“ bezeichnet).
2. Die Software-Komponenten sind auf geeigneter Hardware separat von Simulations- oder Testsystemen zu betreiben.
3. Ein paralleler Betrieb der Software-Komponenten für andere Marktplätze als den von der Scoach Europa AG betreuten ist nicht gestattet. Die Software-Komponenten sind daher als einzelne Applikationsinstanzen zu betreiben. Die Quotierungsquelle, welche die Software-Komponenten versorgt, ist von dieser Anforderung ausgeschlossen.
4. Der gleichzeitige Betrieb der Software-Komponenten auf derselben Hardware mit separaten Applikationsinstanzen für andere Marktplätze als den von der Scoach Europa AG betreuten ist gestattet.
5. Die Betriebshardware für die Software-Komponenten ist redundant auszulegen. Die Redundanz ist insbesondere durch die Trennung von primärer und sekundärer Betriebshardware oder durch so genanntes Clustering über mehrere Hardware-Instanzen hinweg zu gewährleisten. Für den Fall von Ausfällen ist eine Wiederanlaufzeit der Hardware-Komponenten, auf welchen die Software-Komponenten betrieben werden, von maximal 15 Minuten sicherzustellen.
6. Binnen 12 Monaten nach Aufnahme des Handels strukturierter Produkte im Emittentenmodell hat der Quoteverpflichtete Scoach Europa ein Business Continuity Konzept und ein Disaster Recovery Konzept vorzulegen und dieses Konzept zu implementieren. Insbesondere ist der Betrieb der Hardware-Komponenten gemäß Ziffer 5. an zwei separaten Standorten mit mindestens 2 km Abstand zueinander sicherzustellen. Scoach Europa wird die Konzepte bewerten und ist berechtigt, nach billigem Ermessen Änderungen und Ergänzungen der Konzepte zu verlangen.
7. Innerhalb des Zeitraums, 45 Minuten vor Handelsstart bis 15 Minuten nach Handelssende, ist technisches Fachpersonal in ausreichender Zahl für den Betrieb der Hardware gemäß Ziffer 5. bereitzustellen.
8. Die Eignung des Quoteverpflichteten im Marktmodell "Fortlaufende Auktion mit Emittent" ist der Xetra-Simulationsumgebung nachzuweisen. Die Aktivität in der Simulati-

onsphase kann von Scoach Europa vor Ort geprüft werden. Die endgültige Eignung wird von Scoach Europa bewertet.

9. Für die gehandelten Instrumente im Marktmodell "Fortlaufende Auktion mit Emittent" ist bei Überführung in das Marktmodell „Fortlaufende Auktion mit Spezialist“ ein Spezialist zu benennen, welcher die betreffenden Instrumente im Falle eines Transfers in das Spezialistenmodell betreuen soll.

Es steht der Scoach Europa AG frei, die Erfüllung der Kriterien selbst vor Ort oder von beauftragten Dritten jederzeit prüfen zu lassen.

In begründeten Einzelfällen kann für einen begrenzten Übergangszeitraum und nach schriftlicher Zustimmung von der Erfüllung abgewichen werden.

Abschnitt C:

Funktionale Voraussetzungen für die Tätigkeit als Quoteverpflichteten im Marktmodell "Fortlaufende Auktion mit Emittent" (Market-Maker-Modell)

Vor Aufnahme seiner Tätigkeit im Produktionsbetrieb als Quoteverpflichteter im Market-Maker-Modell hat der Teilnehmer die folgenden Szenarien zu testen / zu erfüllen. Der Nachweis hat – soweit möglich - in den Systemen der Xetra Simulation zu erfolgen.

1. Fortlaufende Übermittlung von S-Quotes
2. Limit-Überwachung, Eingabe von M-Quotes, Umgang mit der Call-Phase
3. Eingabe von PWT-Quotes zur Feststellung umsatzloser Kurse
4. Eingabe von Mass-Quotes, wenn diese in der Produktion verwendet werden sollen
5. Knock-out-Szenario, Übermittlung eines einseitigen Quotes nach Wiederaufnahme
6. Stop-Order-Prozess, Umgang mit der Call-Phase wg. Stop-Order
7. Mistrade-Szenario, Storno an T, Storno an T+1
8. Back-Office-Verarbeitung
9. Umgang mit allen durch XETRA bereitgestellten Reports